

# LU\_GERICHTE 11 05 32.2 vom 5. April 2006

LU Gerichte, 2006-04-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_11\\_05\\_32.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_11_05_32.2)

FR: LU\_GERICHTE 11 05 32.2 du 5 avril 2006

IT: LU\_GERICHTE 11 05 32.2 del 5 aprile 2006

## Regeste

§ 39 lit. a und g ZPO. Ausstand einer Fachrichterin als Konkurrentin einer Partei? | Zivilprozessrecht

## Volltext

Luzern Kantonsgericht sonstige 05.04.2006 11 05 32.2 (2006 I Nr. 25)

§ 39 lit. a und g ZPO. Ausstand einer Fachrichterin als Konkurrentin einer Partei? | Zivilprozessrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: I. Kammer Rechtsgebiet: Zivilprozessrecht Entscheiddatum: 05.04.2006 Fallnummer: 11 05 32.2 LGVE: 2006 I Nr. 25 Leitsatz: § 39 lit. a und g ZPO. Ausstand einer Fachrichterin als Konkurrentin einer Partei? Rechtskraft: Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Entscheid: § 39 lit. a und g ZPO. Ausstand einer Fachrichterin als Konkurrentin einer Partei? =====

===== In einer arbeitsgerichtlichen Streitigkeit macht der Beklagte (Arbeitgeber) geltend, die Fachrichterin hätte von Amtes wegen in den Ausstand treten müssen, da sie eine Konkurrentin von ihm sei. Das Obergericht verwarf diesen Einwand. Aus den Erwägungen: Soweit der Beklagte geltend macht, Fachrichterin X. hätte gemäss § 39 Abs. 1 lit. a und g ZPO von Amtes wegen in den Ausstand treten müssen, ist mit dem arbeitsgerichtlichen Urteil darauf hinzuweisen, dass dem gesetzlich verankerten Fachrichtertum eine gewisse Konkurrenzsituation eigen ist, die für sich allein im vorliegenden Zusammenhang aber gerade nicht ausschlaggebend ist (andernfalls das Fachrichtertum per se in Frage zu stellen wäre, was angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben aber nicht angeht). Insofern sind bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten die Ausstandsgründe entsprechend schwächer zu gewichten. Selbst die vom Beklagten geltend gemachte geographische Nähe (Ortschaft Y. - Ortschaft Z.) vermag für sich allein keinen Ausstand zu begründen. I. Kammer, 5. April 2006 (11 05 32) (Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Berufung am 7. September 2006 abgewiesen [4C.226/2006].)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.